

**Prof. Dr. Knut Hinrichs**  
**RA Rüdiger Meier**

**Familien- und Jugendhilferecht BASA**  
**Klausur WiSe 2011/2012**

**Denise M.**

Denise M. ist 14 Jahre alt und geht in die 9. Klasse einer Realschule in Hamburg-Horn. Sie lebt zusammen mit ihrer Mutter Silke M. (38) und ihrem langjährigen Freund Piet F. (35) in einer kleinen Wohnung in Hamburg-Hamm. Silke arbeitet als Angestellte in einem Drogeriemarkt, Piet hat wechselnde Jobs bei einer Zeitarbeitsfirma. Das Sorgerecht für Denise hat Silke gemeinsam mit ihrem früheren Lebensgefährten Frank, der ebenfalls in Hamm wohnt und bescheidenen Unterhalt zahlt. Es gibt sehr unregelmäßige Besuchskontakte zwischen Denise und Frank, der als Seemann nur selten in Hamburg ist. Das Familienbudget umfasst – einschließlich der Unterhaltszahlungen von Frank – etwa 2.000,- € netto.

Denise pubertiert mächtig. Sie verliebt sich jede Woche neu, ist totunglücklich über die Welt, weiß alles besser und hat beschlossen, sich nichts mehr sagen zu lassen. Piet kann damit gar nicht umgehen und das immer schon reservierte Verhältnis zwischen ihm und Denise wird immer schlechter, er will nämlich einfach nur seine Ruhe haben, wenn er nachhause kommt, statt lautes Musikgedröhnen aus Denises Zimmer, und alberne und aufsässige Mädchen aus Denises Clique. Er hatte schon mehrfach heftigsten Streit darüber mit Silke, die immer nur meint, dass sich das gibt. Er hatte dagegen gefordert, Denise müsse ausziehen, oder er werde Silke verlassen. Diesen Streit konnte nun auch Silke nicht mehr aushalten. Häufig war dann auch noch deutlich zu viel Alkohol bei Piet im Spiel. Mehrfach kam es auch zu Handgreiflichkeiten gegenüber Silke. Denise hat das in ihrer Ablehnung ihm gegenüber nur bestärkt. Die Stimmung ist also in den letzten Wochen denkbar schlecht bei Familie M./F.

Es kracht endgültig, als Silke mit Piet nach einem abgebrochenen Urlaubswochenende verfrüht nachhause kommt und Denise mit ein paar Freundinnen und Freunden am Sonntagvormittag in der verwüsteten Wohnung vorfindet, in der offenbar eine Cannabis-Keks-Party stattgefunden hat. Denise wirkt total apathisch und ist zu gar nichts in der Lage. Piet rastet aus, schmeißt die bedrohnten Partygäste aus der Wohnung und stellt Denise zur Rede. Er wird handgreiflich und droht auf sie einzuschlagen. Silke stellt sich schützend vor ihre Tochter. Piet schlägt mit der bereitstehenden großen Shisha (Wasserpfeife) auf beide ein und schreit, er werde sich nun gar nichts mehr bieten lassen.

Unterdessen haben die Nachbarn die Polizei verständigt, die ihrerseits beim Jugendamt angerufen hat. Zwei Kollegen der Polizei und zwei Sozialerbeiterinnen des ASD (Eva und Maria) erscheinen noch während des Streits. Piet wird festgenommen, Silke und Denise werden mit dem Krankenwagen zur Notaufnahme des AK St. Georg gebracht und dort versorgt. Denise hat eine Schnittwunde am Kopf die genäht wurde und Silke eine leichte Gehirnerschütterung nach einem Sturz gegen die Schrankwand im Wohnzimmer.

Am nächsten Tag, Piet ist noch in Haft, besuchen Eva und Maria Silke und Denise in der heimischen Wohnung, die wieder einigermaßen normal aussieht. Dabei stellt sich heraus: Silke ist mit dem Konflikt total überfordert, regelrecht apathisch, Eva und Maria erwarten sich von ihr keinerlei Initiative, sich von Piet zu trennen, wenn er aus der Haft entlassen wird. Denise empfindet abgrundtiefen Hass auf Piet. Auf den Cannabis-Genuss angesprochen sagt sie, das würden in der Schule alle machen, sie wisse nicht, was los sei.

Zurück auf ihrer Dienststelle erfahren sie, dass Piet zunächst in Untersuchungshaft bleibt, rechnen aber damit, dass er in den nächsten Wochen auf Kaution entlassen wird.

1. Aufgrund welcher Vorschrift sind Eva und Maria tätig geworden? Wie werden Sie weiter vorgehen?
2. Unterstellen Sie, dass das Familiengericht mit der Sache befasst wird. Wie wird es entscheiden?
3. Sind daneben auch öffentliche Hilfen zu gewähren?

# Lösungsskizze Denise M.

Frage 1.

Aufgrund welcher Vorschrift sind Eva und Maria tätig geworden?  
Wie werden sie weiter vorgehen?

Rechtsgrundlage:

Die Sozialarbeiterinnen Eva und Maria sind aufgrund der Verfahrensvorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII tätig geworden.

Voraussetzungen:

Dem Jugendamt (im Folgenden JA) müssen gewichtige Anhaltspunkte hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung (im Folgenden KWE) vorliegen.

Diese können beispielsweise sein:

- massive Verletzungen
- Unternährung
- Apathie
- Erste Vernachlässigung
- problematische persönliche Situation der Erziehungsberechtigten

etc.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der KWE lässt sich gemäß des BGB

wie folgt präzisieren:

Eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung muss abzusehen sein, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohlens des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Urteihl Im vorliegenden Fall liegt zum Einen darwo ein eine gegenwärtige Gefahr vor, zum Anderen sind weitere Gefährdungen Ergebnis unmittelbar abzusehen.

Piet hat Delise gegenüber massive körperliche Gewalt angewendet und sie mit einem Gegenstand so schwer verletzt, dass sie am Kopf gefickt werden musste.

Es ist davon auszugehen, dass Piet eine relativ niedrige Hemmschwelle hinsichtlich körperlicher Gewalt hat und Silke nicht in der Lage ist ihre Tochter wieder zu schützen. Es ist folglich absehbar, dass es hier zu weiteren Schädigungen von Delise kommen kann.

Der Tatbestand der KWE gilt somit als gegeben.

Den ~~ist~~ im Kern noch, also etwas knapp die müssen mehr mit den Angaben des Sachwurfs arbeiten.

Rechtsfolge:

Das JA hat nun mehr das weitere Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

Dabei sind die Personensorgeberechtigten (im Folgenden fSB) und die Jugendliche mit einzubinden.

Silke und dem Vater Frank könnten an jeweils dieser Stelle Hilfe gemäß § 8a Abs. fawm ja aber (1) Satz 3 angeboten werden. jet mögl in HH

Za Silke jedoch während des Gesprächs mit den Sozialarbeiterinnen apathisch wirkt und sich herausstellt, dass von ihr keinerlei Initiative entgangen zu erwarten ist, dass Silke sich von

Piet trennt und somit Deine aus dem Gefahrenbereich bringt, sind zunächst weitere gerichtliche Schritte

einzuleiten. Das JA hat gemäß

§ 8a Abs. (3) das Familiengericht hzg Piet völlig anzurufen.

Parallele Hilfen werden später unter Frage 3. weiter erläutert.

Hilfen nach Sozialgericht ausblicken gewen!

Frage 2.

Unterstellen Sie, dass das Familiengericht mit der Sache befasst wird.

Wie wird es entscheiden?

Rechtsgrundlage: erforderliche

Das Gericht wird weitere Maßnahmen nach § 166b BGB veranlassen.

Hierbei hat es weiter die Gebote gemäß § 155 FamFG und das Kindeswohlprinzip gemäß § 169ta BGB zu beachten.

Voraussetzungen:

Das Gericht hat bei den zu treffenden Maßnahmen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu handeln.

Wie bereits unter Frage 1. Voraussetzungen festgestellt liegt der Tatbestand der KWh vor.

## Voraussetzungen:

I

Damit das Gericht weitere Maßnahmen, nach dem Gesetz der Verhältnismäßigkeit, treffen kann, muss der Tatbestand der KMG vor liegen.

Diese Voraussetzung wurde bereits unter Frage 1. Voraussetzungen positiv geprüft.

II

Eine weitere Voraussetzung ist ein nicht vorhandener Wille, oder keine entsprechende Lage, aus welcher heraus die Eltern die Gefahr abzuwenden können.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass neben Silke auch Denise Vater Frank zu den Eltern zählt. Da jedoch in der Fallbeschreibung nicht näher auf Frank eingegangen wird, gilt es nur den Willen und die Lage von Silke zu prüfen.

Auch hier wurde unter Frage 1. Voraussetzungen bereits entschieden, dass Silke zumindest gegenwärtig nicht in der Lage ist die drohende und gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Somit gilt auch diese Voraussetzung als erfüllt.

## Rechtsfolge:

Genau!

Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, wird das Gericht zunächst keinen Entzug des Sorgerechts ausordnen, sondern Denise aus der Gefahrenzone von Piet bringen.

Hierzu empfiehlt es sich, gewöb § 1666 Abs. (3) Nr. 3 Piet von der gemeinsamen Wohnung fern zu halten, ab der Zeit, wenn er aus der Untersuchungshaft entlassen wird.

Dies sollte zunächst für einen Zeitraum von vier Wochen erfolgen.

Weiter ist gemäß § 1666 Abs. (3)

Nr. 4 Piet der Umgang mit Denise zu verbieten.

Weiter sollte eine Weisung an die Personensorgeberechtigten (im Folgen PSB) ergehen, hinsichtlich der Inanspruchnahme von öffentlichen Hilfen.

Hierbei sollte das Gericht Erörterungen gemäß § 157 FamFG vornehmen.

Frage 2 lautet: Welche die sehr überzeugend, gut für Uta hätten die Eltern mehr zugestehen!!

Frage 3.

Sind daneben öffentliche Hilfen zu gewähren?

Rechtsgrundlage:

Die Gewährung von Hilfen zu Erziehung (im Folgenden HzE) richten sich nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 27 SGB.

Hierbei sind weiter die Rechte aus § 5 SGB VIII und § 36 SGB VIII zu beachten.

Voraussetzungen:

I

Die PSB haben ein Recht auf Inanspruchnahme von HzE.

Im vorliegenden Fall ist haben Silke und Frank das gemeinsame Sorgerecht.

Gewäß § 1626 Abs. (1) Satz 2 kann die sind beide PSB und wären den Migr. Rech. demnach beide Anspruchsberechtigt. Wch nachfolgend die erst Voraussetzung gilt somit in, müsste Frank also vornehmen!

## II

Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass es sich bei dem zu erziehenden um ein Kind oder einen jugendlichen handelt.

Denise ist 14 Jahre alt und somit gemäß § 7 Abs. (1) Nr. 2 eine Jugendliche.

Somit gilt die zweite Voraussetzung als erfüllt.

## III

Die Dritte Anspruchsvoraussetzung beinhaltet den Willen der PSB.

Auf Hifai kann nach Abzug von der Fallbeschreibung nicht über eingegangen werden.

doch!

Was Silke betrifft ist aufgrund der Fallbeschreibung kein Wille erkennbar. Aufgrund dieser Konstellation wurde vom Gericht bereits ein Angebot zur Inanspruchnahme von Hifai erteilt.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Erörterung nach § 157 FamFG die PSB zur entsprechenden Einsicht kommen

und folglich die Mitarbeit nicht verweigert werden wird.

oP

Die dritte AnspruchsVoraussetzung gilt somit als vorliegend.

IV

Die vierte Voraussetzung besagt, dass ein erzieherisches Defizit vorliegen muss.

Es handelt sich hierbei um einen abstrakten Rechtsbegriff welcher sich aus § 1 Abs. (1) SGB VIII schöner ergibt und nach wie folgt näher definieren lässt.

Unter einem erzieherischen Defizit versteht man konkrete Faktoren in der Erziehung, die der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit entgegenstehen.

Ein erzieherisches Defizit kann sich beispielsweise durch einen Mangel an Akzeptanz,

Schutz, Fürsorge und Bildung ausdrücken.

In vorliegenden Fall zeigt sich, dass Denise Keinerlei Akzeptanz hin-  
sichtlich ihrer momentanen Lebens-  
phase (Pubertät) entgegengesetzt wird. Weiter kann Silke ihrer  
Tochter keinen Schutz vor den  
Handgreiflichkeiten von Piet bieten.  
Statt dessen wird das 14-jährige  
Mädchen über Wochenende alleine  
zu Hause gelassen, was nicht auf  
ein hohes Maß an Fürsorge  
schließen lässt.

Angesprochen auf den Cannabis-Konsum  
reagiert Denise unwissend und  
verkennend. Es muss davon  
ausgegangen werden, dass hier  
Keinerlei Aufklärung / Bildung hin-  
sichtlich des Drogenkonsums geleistet  
wurde.

Aufgrund der vorliegenden Um-  
stände gilt die vierte Voraussetzung  
als erfüllt.

Rechtsfolge:

Es sind nun mehr geeignete und notwendige Hilfen zu gewähren.

Geeignet ist eine Hilfe, wenn sie dem festgestellten erzieherischen Bedarf im Einzelfall entspricht.

Notwendig ist sie, wenn die erzieherische Situation sich nicht von alleine ändert und andere Leistungen nicht ausreichend sind, um den erzieherischen Bedarf zu decken.

Geeignet und notwendig erscheint im vorliegenden Fall ein Erziehungsbeistand nach § 30 SGiB pa VIII. Denise befindet sich mitten

in der Pubertät und benötigt dringend Hilfe beim durchleben dieser Entwicklungsphase. Weiter scheint es sinnvoll das soziale Umfeld, wie ihre Eltern und Freunde, darum einzubringen, da Denise es offenbar als harmlos und normal empfindet Causas zu konsumieren.

Parallel hierzu sollte Erziehungsberatung nach § 28 SGiB VIII gut gewährt werden.

Diese Hilfe soll bei der

Bewältigung der Schwierigkeiten innerhalb der ~~Pietje~~ Familie mit Piet als Partner des Mutter helfen und zudem möglichst - weise auch zu einem besseren Kontakt zwischen Denise und ihrem Vater Frank führen.

Silke und Piet könnten weiter Hilfen nach § 16 und § 17 SGB VIII beanspruchen nehmen. Dies erscheint sinnvoll, wenn das für sein soll, dass Piet künftig wieder in einer familialen Situation mit Silke und Denise lebt.

In welchen Umhältnis stehen §§ 16, 17 SGB VIII zu §§ 27 f. Schützt für diese Rollen die das Plan bewahren müssen.

Ausdrücken in auch die Beantwortung der Frage 3 sehr gelungen

Insbesondere abzumachen die oben

80

1	30/40	+10
2	24/25	<u><math>90/100 = 1,3</math></u>
3	26/35	Hinrich, 27.3.12